



Arbeitsgemeinschaft Straßenbahnfreunde Chemnitz e.V.

Beitragsordnung vom 01.01.2019

1. Der Beitrag wird jährlich von jedem Mitglied per Dauerauftrag oder mit Teilnahme am Lastschriftinzugsverfahren auf das Konto des Vereins eingezahlt. Mitglieder denen diese Zahlungsweise nicht möglich ist, vereinbaren selbstständig mit dem Vorstand eine individuelle Regelung.
2. Der Fälligkeitstermin ist der 28. Februar jeden Jahres. Zu Jahresbeginn erhält jedes Mitglied ein Anschreiben mit der Mitteilung der Beitragshöhe sowie, wenn zutreffend, eine Spendenbescheinigung über den gezahlten Beitrag des Vorjahres.
3. Geht bis zum 28. Februar kein Beitrag ein, so wird das Mitglied gemahnt. Die Mahngebühr beträgt 1/10 von 100% des aktiven Beitrages. Sollte bis zum 31. März kein Beitrag eingehen, erfolgt eine zweite Mahnung, die Mahngebühr beträgt dann 1/5 von 100% des aktiven Beitrages. Sollte bis zum 30. April kein Beitrag eingehen, erfolgt der Ausschluss.
4. Die Beitragsätze werden wie folgt festgelegt.
 - Aktive Mitglieder mit eigenem Einkommen 100 %
 - Aktive Mitglieder ohne eigenes Einkommen 50 %
 - Passive Mitglieder mit eigenem Einkommen 140 %
 - Passive Mitglieder ohne eigenes Einkommen 70 %

Die Beitragshöhe ist aus dem Anhang zur Beitragsordnung ersichtlich.

Als Mitglieder ohne eigenes Einkommen zählen: Schüler, Auszubildende, Arbeitslose, freiwilligen Sozialdienst Leistende, Studenten und Rentner. Entscheidend für die Einordnung ist der Status am Fälligkeitstermin. Spätere Änderungen werden erst im folgenden Jahr berücksichtigt. Es erfolgt keine Rückzahlung und keine nachträgliche Erhöhung bei Änderung.

In sozialen Härtefällen kann eine Beitragsstundung, durch Antrag an den Vorstand gewährt werden. Des Weiteren ist es möglich, dass passive Mitglieder ohne eigenes Einkommen in sozialen Härtefällen durch Antragstellung und Vorlage des Bezugsnachweises, eine Beitragsermäßigung auf das Niveau von aktiven Mitgliedern ohne eigenes Einkommen erhalten können. Das monatliche Einkommen sollte hier 600 Euro nicht überschreiten.

Die Entscheidung des Vorstandes ist endgültig. Bei Ausscheiden des Mitgliedes erfolgt keine Rückzahlung, auch nicht teilweise.

5. Die Beitragshöhe wird auf der Jahreshauptversammlung beschlossen und gilt für ein ganzes Kalenderjahr.
6. Neu aufgenommene Mitglieder zahlen für das laufende Jahr den vollen Beitrag, wenn sie vor dem 31. März aufgenommen werden gem. Punkt 4 der Beitragsordnung. Ansonsten erfolgt die erste Zahlung im folgenden Jahr.
7. Die Beitragsordnung vom 26.01.1997 tritt am 31.12.2018 außer Kraft.



Anhang zur Beitragsordnung vom 26.01.1997

Beiträge: ab 01. Januar 2019

- 100% = 1 x 30,00 Euro
- 50% = 1 x 15,00 Euro
- 140% = 1 x 42,00 Euro
- 70% = 1 x 21,00 Euro